

Uster, 11. Dezember 2018
17/2018
V4.04.70
Zuteilung: KBK/RPK

WEISUNG 17/2018 DER SEKUNDARSCHULPFLEGE: GEBÜH- RENVERORDNUNG DER SEKUNDARSTUFE USTER, GENEHMI- GUNG

Die Sekundarschulpflege beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die kommunale Gebührenverordnung der Sekundarstufe Uster wird genehmigt.**
- 2. Diese wird rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.**
- 3. Mitteilung an die Sekundarschulpflege.**

Referent/in der Sekundarschulpflege:

- Benno Scherrer, Präsident der Sekundarschulpflege

A. Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Im Gegensatz zu den Steuern werden die staatlichen Leistungen direkt in Anspruch genommen und bezahlt.

Gebühren dürfen nur basierend auf einer formell-gesetzlichen Grundlage erhoben werden. Die formell-gesetzliche Grundlage muss vom Gesetzgeber erlassen werden und zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe enthalten.

Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Schulpflege sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Schulpflege darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden.

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes sind die Gemeinden – auch Schulgemeinden – gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung der Sekundarstufe Uster (GO) vom 27. September 2009 sieht in auf Art. 12 Abs. 2 vor, dass der Gemeinderat für den Erlass und die Änderung der Grundsätze für die Gebührenerhebung zuständig ist.

Die vorliegende Gebührenverordnung schafft somit die gesetzliche Grundlage für die Gebühren, sofern diese nicht bereits durch übergeordnetes Recht geregelt sind. Sie beinhaltet den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage. Für die Festsetzung der konkreten Gebühren und den Gebührentarif ist die Sekundarschulpflege selbst zuständig.

B. Erlass der Gebührenverordnung

Die hiermit dem Gemeinderat unterbreitete Gebührenverordnung lehnt sich weitgehend an die Mustergebührenverordnung an, die vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) im Sinne einer Musterverordnung für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Im Weiteren wurde die bereits verabschiedete Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Uster beigezogen.

Aufbau der Gebührenverordnung

Die Gebührenverordnung ist in einen allgemeinen und einen speziellen Teil (einzelne Gebühren) gegliedert.

Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Schulpflege der Sekundarstufe, die einzelnen Gebührenhöhen (basierend auf den Vorgaben in der Verordnung) im Gebührentarif festzulegen.

Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Bereiche. Die Vermietungstarife der Schulanlagen entsprechen den Vermietungstarifen Schulanlagen der Stadt Uster, da diese von der Stadt zentral vermietet werden.

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen und andere Leistungen der Sekundarstufe Uster, welche auch bis anhin bezogen wurden. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Es werden auch keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Dies bedeutet: Es werden weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben, wie bis anhin.

Gebührentarif

Parallel mit der Erarbeitung der Gebührenverordnung wurde ein umfassender Gebührentarif, d.h. die in der Zuständigkeit der Sekundarschulpflege liegenden konkreten Gebühren erarbeitet. Bis heute gab es keine solche Zusammenstellung.

C. Inkrafttreten und Schlussbemerkung

Die neue Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Mit der Gebührenverordnung wird auf Stufe der Gemeinde eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Die Gebühren sind nun transparent und sachgerecht ausgewiesen und entsprechen den Prinzipien des Abgaberechts.

D. Antrag

1. Die kommunale Gebührenverordnung der Sekundarstufe Uster wird genehmigt.
2. Diese wird rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
3. Mitteilung an die Sekundarschulpflege

SEKUNDARSCHULPFLEGE USTER

Benno Scherrer
Präsident

Anja Wolf
Leiterin Schulverwaltung

Beilage

Gebührenverordnung